

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss

vom 13.12.1978, geändert am 11.07.1990, 15.12.1998, 24.10.2001 und 17.05.2006

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner, Haftung
- § 3 Gebührenmaßstab
- § 4 Gebührenhöhe
- § 5 Rücknahme, Ablehnung eines Antrags
- § 6 Besondere Sachverständige, erhöhte Auslagen
- § 7 Entstehung und Fälligkeit
- § 8 Inkrafttreten

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. v. 24.02.2006 (GBl. Seite 20) i. V. m. § 12 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg i. d. F. v. 17.03.2005 (GBl. Seite 206) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 17.05.2006 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Villingen-Schwenningen erhebt für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss Gebühren nach Maßgabe der §§ 1 – 7.
- (2) Für Amtshandlungen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, insbesondere für Auskünfte nach § 196 BauGB werden 15,00 Euro erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner, Haftung

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Erstattung des Gutachtens veranlasst oder in wesentlichen Interesse sie vorgenommen wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Gebührensschuldner haftet, wer die Gebührensschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses übernommen hat; dies gilt auch für denjenigen, der für die Gebührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach dem ermittelten Wert der Sachen und Rechte erhoben.
- (2) Sind in einem Gutachten für mehrere Grundstücke eines Gebiets durchschnittliche Lagewerte zu ermitteln, so gilt als Wert der doppelte Verkehrswert des gebiets- bzw. lagetypischen Grundstücks.
- (3) Sind im Rahmen einer Wertermittlung mehrere Sachen oder Rechte, die sich auf ein Grundstück oder ein grundstücksgleiches Recht beziehen, zu bewerten, so ist die Gebühr aus der Summe der maßgeblichen Werte der einzelnen Gegenstände zu berechnen. Gleiches gilt, wenn Wertunterschiede auf der Grundlage unterschiedlicher Grundstückseigenschaften zu ermitteln sind.

...

...

- (4) Wird in einem Gutachten über den Verkehrswert eines bebauten Grundstücks gem. § 194 BauGB neben dem Gesamtwert des Grundstücks der Wert von Grund und Boden mit dem Wert angegeben, der sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre, so wird für die zusätzliche Angabe dieses Wertes keine Gebühr erhoben.
- (5) Sind Wertermittlungen für Sachen oder Rechte auf unterschiedliche Stichtage durchzuführen, so ist die Gebühr aus der Summe des höchsten ermittelten und der Hälfte der auf die übrigen Stichtage ermittelten Werte zu berechnen.
- (6) Sind dieselben Sachen oder Rechte innerhalb von 3 Jahren erneut zu bewerten, ohne dass sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse geändert haben, so wird bei der Bemessung der Gebühr der halbe Wert zugrundegelegt.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Bei der Wertermittlung von Sachen oder Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis	50.000 Euro	400,-- Euro	
bis	100.000 Euro	650,-- Euro	
bis	200.000 Euro	950,-- Euro	
bis	300.000 Euro	1.200,-- Euro	
bis	500.000 Euro	1.550,-- Euro	
bis	750.000 Euro	1.850,-- Euro	
bis	1.000.000 Euro	2.200,-- Euro	
bis	2.500.000 Euro	3.450,-- Euro	
bis	5.000.000 Euro	5.400,-- Euro	
über	5.000.000 Euro	5.400,-- Euro	zuzüglich 0,4‰ aus dem Betrag über 5.000.000 Euro

- (2) Bei unbebauten Grundstücken oder Rechten an solchen beträgt die Gebühr die Hälfte der Gebühr nach Absatz 1, mindestens jedoch 200,-- Euro.
- (3) Ist das Gutachten auf Antrag entsprechend § 5 Abs. 4 Satz 2 der Gutachterausschussverordnung unter Würdigung der Vergleichspreise und Darlegung der angewandten Methoden auszuarbeiten, erhöht sich die Gebühr um 50%.

...

§ 5

Rücknahme, Ablehnung eines Antrags

Wird ein Antrag auf Feststellung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert des Gegenstandes gefasst hat, oder wird ein Antrag abgelehnt, so wird eine Gebühr von 15,-- Euro bis 500,-- Euro erhoben. Wird ein Antrag erst nach dem Beschluss zurückgenommen, so entstehen die vollen Gebühren.

§ 6

Besondere Sachverständige, erhöhte Auslagen

- (1) Werden besondere Sachverständige bei der Wertermittlung zugezogen, so hat der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Auslagen neben den Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Soweit die sonstigen Auslagen das übliche Maß übersteigen, sind sie neben der Gebühr zu ersetzen.
- (3) Für die Erstattung von Auslagen sind die für die Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

Die Gebühr entsteht mit Beendigung der Wertermittlung, in den Fällen des § 5 mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung. Die Gebühr wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in dieser Fassung am 1. Juni 2006 in Kraft

Villingen-Schwenningen, den 17.05.2006

gez.
Dr. Rupert Kubon
Oberbürgermeister

...